

# jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 146 / Juli 2016

Liebe Leserin,  
lieber Leser,

das durch das Jugendministerium NRW geförderte Angebot „Jugendwerkstatt.NRW“ kann man, im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB VIII, als eine „geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahme (...)“, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung“ trägt, beschreiben. Gemeinsam mit den „Jugendberatungsstellen“ und den sogenannten „Schulmüdenprojekten“ können sie auch als klares Statement des Landes für eine starke Jugendsozialarbeit gesehen werden.

Im Zentrum dieser Angebote stehen die sozialpädagogische Begleitung sowie die Ausrichtung der Angebote an den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand des jungen Menschen – und haben damit eine deutlich andere Ausrichtung als Maßnahmen des SGB II und III. Diesen bedeutenden Unterschied stellen die Kolleginnen des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. (BRJ) im folgenden Artikel dar.

Wenn sie zum Ende dieses Artikels darauf hinweisen, dass der in Kürze erscheinende Entwurf der SGB VIII-Reform womöglich eine Streichung des oben zitierten Absatzes 2 des § 13 SGB VIII vorsehen könnte, deutet dies vielleicht auch darauf hin, dass unter anderem die seit mehreren Jahren zu erlebende Praxis „mit 18 aus der Jugendhilfe - ab ins JobCenter“, gesetzlich manifestiert würde. Damit wird man aber den Bedarfen „unserer“ jungen Menschen in keiner Weise gerecht.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.



Stefan Ewers  
Geschäftsführer

## Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII - Jugendhilfe zwischen Schnittstellen- problemen, Verdrängung und sozialpä- dagogischem Profil

Nicole Rosenbauer/Ulli Schiller

### Rechtliche Aspekte und Schnittstellen der Jugendberufshilfe

Jugendsozialarbeit zielt auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration junger Menschen, die aufgrund von sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Festgeschrieben ist der Leistungsbereich im **§ 13 SGB VIII. Absatz 1** enthält eine Soll-Vorschrift für die Gewährung von sozialpädagogischen Hilfen für eine bestimmte Zielgruppe: Dies sind alle jungen Menschen bis zur Vollenendung des 27. Lebensjahrs mit sozialen Benachteiligungen – diese resultieren z. B. aus der ökonomischen und/oder einer familiären Situation mit Sucht-, Armut- und Gewalterfahrungen, defizitärer Bildung, delinquentem Verhalten, Geschlecht oder Migrationshintergrund – und/oder individuellen Beeinträchtigungen, womit etwa Lernbehinderungen, Leistungsbeeinträchtigungen, Entwicklungsstörungen, körperliche Behinderungen, Suchtverhalten oder psychische Erkrankungen gemeint sind. Dies ist kein abgeschlossener Katalog, sondern mögliche Indikatoren für einen Jugendhilfebedarf; zudem greifen die beiden Dimensionen auch häufig ineinander. Gemeint sind junge Menschen, deren „altersgemäße gesellschaftliche Integration“ aufgrund der beschriebenen Voraussetzungen „nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist“ (Schäfer 2013: 204), und die bei ihrer beruflichen und insbesondere bei ihrer „sozialen Integration besonderer Förderungs- und Vermittlungsbemühungen bedürfen“. (vgl. Schruth in jurisPK-SGB VIII, 2014; § 13 SGB VIII, RN 21) Mit der Soll-Vorschrift wollte der Gesetzgeber erreichen, dass für junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine für deren soziale Integration förderliche und geeignete Hil-

feststruktur vor Ort zur Verfügung steht. Unstrittig ist, dass es sich hierbei um einen aktiven Gestaltungsauftrag des öffentlichen Trägers, um eine objektive Leistungsverpflichtung handelt, d. h. es müssen die erforderlichen Angebote in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden. Umstritten ist jedoch, ob sich aus der Norm auch subjektive, d. h. einklagbare, Rechtsansprüche im Falle von Hilfebedarfen einzelner Jugendlicher ableiten lassen (zur Auffassung des Vorhandenseins des subjektiven Rechtsanspruchs vgl. Schruth in jurisPK, § 13 SGB VIII, RN 27).

**Absatz 2 des § 13 SGB VIII** enthält eine Kann-Regelung im Hinblick auf sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (i.F. Jugendberufshilfe - JBH). Diese können angeboten werden, wenn die Ausbildung der jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird. Gemeint sind dabei insbesondere Hilfen nach SGB II (Grundsicherung) und SGB III (Arbeitsförderung). Nach **§ 13 Absatz 3** können schließlich sozialpädagogisch begleitete Wohnformen gewährt werden.

Im Rahmen der Kann-Regelungen der Absätze 2 und 3 wird den Jugendämtern ein Ermessen hinsichtlich der Art und der Bereitstellung von Angeboten eingeräumt; die jungen Menschen haben „nur“ einen Anspruch auf fehlerfreie und auf den Einzelfall bezogene und begründete Ausübung des Ermessens, nicht auf konkrete Leistungen. Die Abwesenheit bzw. Verneinung von subjektiven Rechtsansprüchen erschwert eine Durchsetzung der Gewährung von Jugendhilfeleistungen für einzelne junge Menschen in der Praxis erheblich. Sozialrechtlich ist JBH gegenüber den (aus-)bildungsbezogenen Leistungen und Angeboten der Schule, der Agentur für Arbeit, der Jobcenter sowie der Eingliederungshilfe nachrangig. Jedoch besteht eine Vorrangigkeit des SGB VIII für die sozialpädagogisch orientierten Hilfen; insofern kommt es hier auf den Charakter der Leistungen und ihre Zielsetzung an! In diesem Zusammenhang erleben wir im BRJ leider häufig, dass junge Menschen mit Verweis auf die Nachrangigkeit ohne adäquate Prüfung eines potentiellen Jugendhilfebedarfs von Jugendämtern direkt und pauschal weggeschickt und verwiesen werden; insbesondere an die Jobcenter (SGB II). (Kasten 1)

Für uns erscheint es typisch, dass in unserem Beispiel Jonas vom Jugendamt zunächst zum Jobcenter geschickt wird und er dort den Ansprüchen der Maßnahme nicht gerecht werden kann. Die Gründe,

warum Jonas nicht durchhalten kann, warum er zu spät kommt, wie es ihm geht und ob er eine Unterstützung benötigt, um Verantwortung für sich und sein Handeln zu entwickeln, stehen nicht zur Diskussion. Erneut interessiert sich niemand wirklich für ihn. Ihm wird nur mitgeteilt, dass es „so nicht geht“ und die Fehlzeiten dem Jobcenter gemeldet werden müssen. Die beschriebenen Fragestellungen bzw. ein solcher Umgang mit Jonas sind jedoch auch schlicht nicht Aufgabe des SGB II. Ziel der Trä-

*Jonas ist 19 Jahre alt und lebt mit seinen Eltern und zwei jüngeren Geschwistern zusammen. Der Vater ist seit vielen Jahren arbeitslos, worunter er erheblich leidet. Die Mutter bessert das Familieneinkommen durch gelegentliche Putzjobs auf. Die häusliche Atmosphäre ist durch Mutlosigkeit und Hoffnungslosigkeit geprägt. Jonas war ein durchschnittlicher Schüler, hat die Schule aber in der 9. Klasse immer seltener besucht. Dass keiner der Lehrer jemals nachfragte, bestärkte ihn in der Annahme, dass sich sowieso niemand für ihn interessiere – sein Selbstwertgefühl sank immer mehr, ebenso seine Leistungen. Er musste die Klasse wiederholen. Im neuen Klassenverband fühlte er sich ausgegrenzt, fand keine Freunde. Seine Einsamkeit bekämpfte er mit leichten Drogen. Er kam morgens immer schlechter aus dem Bett, sein Schulbesuch tendierte gegen null. Er verließ die Schule ohne Abschluss. Seine Freizeit verbrachte er zunehmend auf der Straße.*

*Jonas findet Kontakt zu einem Straßensozialarbeiter, der ihm nach einigen Gesprächen rät, sich an das Jugendamt zu wenden. Jonas äußert dort seinen Wunsch, „noch einmal die Kurve zu kriegen“, seinen Schulabschluss nachzuholen und dann eine Ausbildung zu machen. Er hat sogar relativ konkrete Vorstellungen: Er möchte gern handwerklich arbeiten, am liebsten an der frischen Luft. Das Jugendamt schickt ihn zum Jobcenter, dort bekommt er eine Aktivierungshilfe angeboten. Er soll einen Einblick in unterschiedliche Berufsfelder bekommen, sich an einen strukturierten Tagesablauf gewöhnen. Die bei diesem Träger vorgehaltenen Angebote treffen nicht die Interessen von Jonas. Außerdem beträgt die Fahrtzeit etwas über eine Stunde und der Arbeitsbeginn ist bereits um 7 Uhr. Einen Schulabschluss kann er dort nicht machen. Jonas schafft es nie pünktlich zu erscheinen, hält es in der Metallwerkstatt schlecht aus und verlässt die Einrichtung fast täglich vorzeitig. Nach zwei Wochen wird die Maßnahme beendet.*

ger des SGB II ist die finanzielle Hilfebedürftigkeit bzw. staatliche Alimentierung durch Vermittlung in Arbeit möglichst schnell aufzulösen und erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Dabei wird ein nicht unerhebliches Maß an Eigenverantwortung vorausgesetzt. In der Eingliederungsvereinbarung verpflichtet sich jede/r, die Angebote der Träger des SGB II zur Eingliederung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt anzunehmen. Widerstände, andere Vorstellungen der beruflichen Perspektive oder auch die Unfähigkeit, sich in die Abläufe zu integrieren, sind mit Sanktionierungen bedroht. Das Sanktionsrecht nach §§ 31, 31a SGB II sieht für junge Menschen unter 25 Jahren hier sogar eine schnellere und härtere Bestrafung vor als für ältere LeistungsbezieherInnen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen und regelwidrigem Verhalten kann ihnen das Arbeitslosengeld II um 100 % gekürzt werden. (Kasten 2)

## Sozialpädagogisches Profil und Verdrängungsprozesse der Jugendberufshilfe

Wie beschrieben gehört Jonas für uns eindeutig zur Zielgruppe des § 13 SGB VIII, da bei ihm die Persönlichkeitsentwicklung noch im Vordergrund steht. Diese ist im SGB VIII Ziel der Hilfeleistung und nicht wie im SGB II Voraussetzung für Leistungen. Im Vordergrund des Jugendhilferechts stehen die Förderung der Gesamtpersönlichkeit, die Stabilisierung der psychischen Entwicklung und die sogenannte Nachreifung – nicht die Vermeidung von Transferleistungen oder die Integration in wie auch immer geartete Arbeit. Bei der Entwicklung von ganzheitlichen Lebensperspektiven geht es in der JBH natürlich auch, aber eben nicht nur, um Arbeit und/oder Ausbildung (vgl. Paritätischer Gesamtverband 2010). Prägend sind hier Beziehungsarbeit, Subjektorientierung, Partizipation, die Toleranz auch im Hinblick auf Rückschritte oder Rückschläge in der Arbeit mit den jungen Menschen als allgemeine Standards der Jugendhilfe, ebenso wie die Freiwilligkeit, eine Hilfe zu wollen und an deren Gelingen deshalb mitzuwirken.

Der These einer „zunehmenden Sozialpädagogisierung des SGB II“ und der Behauptung, das SGB II halte genügend Angebote (auch für junge Menschen in schwierigen Lebenslagen) vor, folgen wir nicht (vgl. Schruth, RV). Selbst dann, wenn die

*Jonas hat das große Glück, Kontakt zu einem Straßensozialarbeiter zu finden, mit dessen Unterstützung er Kontakt zum BRJ aufnimmt. Wir kontaktieren den zuständigen Mitarbeiter des Jugendamts und legen ihm den unserer Ansicht nach umfassenden Jugendhilfebedarf dar. Daraufhin wird Jonas ein „Schnupperpraktikum“ von 2 Wochen bei einem Träger der JBH angeboten.*

*Jonas kommt auch dort meistens zu spät und geht in den ersten drei Tagen auch früher. Der Träger bietet ihm Mitarbeit im Gartenbaubereich an, was ihm großen Spaß macht. Er hat allerdings Schwierigkeiten sich in die Gruppe einzufügen; besonders mit einem anderen Jugendlichen kommt es immer wieder zu Streitigkeiten. In Gesprächen mit den Sozialarbeitern zeigt sich Jonas stets einsichtig, was aber nichts an seinem Verhalten ändert. Die Arbeit im Garten macht ihm jedoch viel Spaß und es tut ihm auch sichtlich leid, dass er bei kleinstem Widerstand aus der Haut fährt. Am Ende der zwei Wochen bittet Jonas darum, länger bleiben zu dürfen. Der Träger hält ihn für einen geeigneten Kandidaten und möchte gerne weiter mit ihm arbeiten. Der Jugendamtsmitarbeiter verweigert weiterhin die Unterstützung.*

Leistungen scheinbar teilkongruent wirken, hat Jugendhilfe andere Ziele, Prinzipien und Partizipationsmöglichkeiten. Leistungen nach SGB VIII sind etwas grundlegend Anderes als die SGB II-Hilfen. U. a. in den Instrumenten von Zielvereinbarung und Sanktionierung, der nicht gesicherten Berücksichtigung von Neigung sowie persönlicher und bildungsmäßiger Entwicklung, der Gewinnung von Dienstleistern über Großausschreibungsverfahren (in denen nicht die Interessen und Entwicklungs-

probleme der Betroffenen, sondern Preis und Erfolgsquote bei Arbeitsvermittlung entscheidend sind) werden die divergenten Zielrichtungen und Handlungslogiken der beiden Sozialgesetzbücher deutlich (vgl. Spindler 2009). Standards der Jugendhilfe (wie individualpädagogische Ansätze, Stellenschlüssel<sup>1</sup>, Qualifizierung des Personals usw.) lassen sich aufgrund der Preise und Vertragslaufzeiten bei Ausschreibungen kaum bis gar nicht halten bzw. realisieren.

Kurz: Jugendberufshilfe (nach § 13 Abs. 2 SGB VIII) hat ein spezifisches sozialpädagogisches Profil! Dies ergibt sich schon aus den besonderen sozialrechtlichen Voraussetzungen: Anders als die eher allgemein gehaltenen Angebote nach SGB II und u. U. auch SGB III müssen die Angebote der Jugendhilfe die jeweils besonderen Fähigkeiten und den Entwicklungsstand des jungen Menschen berücksichtigen (vgl. § 13 Abs. 2 SGB VIII). Jugendhilfe kennt zudem die Prävention – ein solcher Ansatz ist dem SGB II schon vom Grundsatz her fremd (vgl. Schäfer 2013: 207).

Diese Widersprüche dürfen nicht überdeckt und verwischt, sondern müssen thematisiert werden. Leider erscheint uns das Fallbeispiel auch deshalb typisch, weil der Jugendamtsmitarbeiter die Gewährung weiterhin verwehrt trotz Jonas' erfolgreichem Absolvieren des Schnupperpraktikums. Hier wirken, so unser Eindruck, Verdrängungsprozesse: Wir erleben häufig, dass Angebote der anderen Sozialleistungssysteme selbst innerhalb der Jugendhilfe als ausreichend betrachtet werden. Bundesweit gibt es bereits Kommunen, die gar keine Angebote nach § 13 SGB VIII mehr vorhalten. Sie werden eben als nicht notwendig oder nicht finanzierbar<sup>2</sup> angesehen. 59 % der Jugendämter gaben an, dass bei ihnen keine Angebote der JBH vorhanden bzw. bekannt sind (vgl. KJS 2010). Die Berliner Statistik der Jugendberufshilfe weist für das Jahr 2004 noch 1126 Plätze für die sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung als teilstationäres Jugendhilfeangebot aus. Zehn Jahre später (2014) werden nur noch 559 Plätze geführt, wovon sogar nur 185 belegt waren. (vgl. Senatsverwaltung) Das Jugendaufbauwerk Berlin mit jährlich 500 pädagogisch begleiteten vollwertigen Ausbildungen ist Ende 2007 geschlossen worden (vgl. Spindler 2009).

<sup>1</sup> SGB VIII-Ausbildung: 2 Ausbilder, 1 Sozpäd. und 0,5 Lehrer auf 15 junge Menschen

SGB III-Ausbildung: 2 Ausbilder, 1 Sozpäd. und 1 Lehrer auf 24 junge Menschen

<sup>2</sup> Dies übrigens, obwohl die Jugendsozialarbeit insgesamt nur 1,4 % der Gesamtausgaben der Jugendhilfe ausmacht (BAG KJS 2016: 3). Es handelt sich also um einen Marginalbereich, was die Finanzierung seitens der Jugendhilfe betrifft.

Eine geringe Wertschätzung und der Unwille innerhalb der Jugendhilfe selbst erscheint mit Blick auf die Konsequenzen für die jungen Menschen teilweise sehr bitter: Im SGB II geraten sie durch den Ansatz des Förderns und Forderns oftmals unter Druck und in Kreisläufe aus Fehlverhalten und Sanktionierung, anstatt in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert zu werden. MitarbeiterInnen der Jobcenter wiederum sind mit jungen Menschen konfrontiert, für die ihre Maßnahmen nicht bedarfsgerecht sind. In der Praxis ist es ihnen jedoch kaum möglich, die jungen Menschen wieder an die Jugendhilfe zurückzugeben. Auch wenn sich Angebotsbeschreibungen des SGB II an sozialpädagogischen Begriffen bedienen, ist in der Regel etwas grundsätzlich Anderes gemeint: Der Förderbedarf im Sinne des SGB II und III bezieht sich immer auf die Integration in Ausbildung und Arbeit, in der Jugendhilfe auf (nachholende) Persönlichkeitsentwicklung als notwendige und grundlegende Basis für eine Integration in Leben und Arbeit! Das Deutsche Jugendinstitut (vgl. DJI 2015) sieht den Rückzug vieler junger Menschen aus den regulären Hilfesystemen u. a. als direkte Folge des rigiden Systems der Hartz-IV-Gesetzgebung. In einigen Fällen führt das zu einer völligen Abwendung von Hilfsangeboten oder zum direkten Weg in die Obdachlosigkeit. (Kasten 3)

*Angesichts der weiteren konsequenten Weigerung des Jugendamtes bat der BRJ für Jonas um einen schnellen rechtsfähigen Bescheid und kündigte weitere rechtliche Schritte an. Auch der Widerspruch wurde abgelehnt und wir unterstützten Jonas bei einer Klage. Nach Einreichung der Klage entsprach das Jugendamt dem Hilfeantrag, ohne dass es zu einem Verfahren kam. Von Beendigung des Praktikums bis zur Bewilligung vergingen vier Monate und Jonas konnte das Verfahren durchhalten, da der Jugendhilfeträger ihm ermöglichte, auch ohne Kostenübernahme weiterhin zu kommen. Jonas befindet sich mittlerweile im 2. Ausbildungsjahr zum Gärtner. Es ist mit ihm und für ihn nicht immer leicht. Jonas: „Die lassen mich hier nicht im Stich – auch wenn ich mal Scheiße bau“.*

Leider wird in der Jugendhilfe kaum ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht angestrengt – obwohl Klageeinreichung ein lohnenswerter Weg ist, wie unsere Erfahrungen immer wieder zeigen. Weiterführend wäre ohne Frage eine Stärkung der Rechtsansprüche der jungen Menschen im SGB VIII und SGB III auf berufsfördernde Maßnahmen, ein „Recht auf Ausbildung“ oder der Anspruch auf ombudtschaftliche Begleitung durch einen Lotsen. Hier scheint der in Kürze vorliegende SGB VIII-Reformentwurf zwar den Abs. 2 des § 13 SGB VIII streichen zu wollen, dafür aber ombudtschaftliche Beratungsangebote einzuführen – sozusagen „Ombudtschaft im leeren Glas“, wenn die

Jugendberufshilfe nun gänzlich ins SGB II/III verschoben wird.

Zu betonen ist: Immer dann, wenn junge Menschen wegen besonderer sozialer und/oder persönlicher Probleme oder einer schwierigen Lebenslage auf eine erhöhte sozialpädagogische Unterstützung beim Übergang in Beruf und Arbeit angewiesen sind, ist das Jugendamt vorrangig und rechtlich konkurrenzlos die einschlägige und zuständige Fachbehörde. Zwar kann es in der Praxis durchaus zu Überschneidungen zwischen Leistungen nach SGB II und des § 13 SGB VIII (im Rahmen des Abs. 1) kommen, aber das fachliche Profil der Jugendhilfe bleibt ein grundsätzlich anderes. Auch in Kooperationen mit anderen Partnern (SGB II, III, Schule) dürfen etablierte Jugendhilfestandards nicht unterschritten werden. Träger müssen hier auch „Nein“ sagen; auch, um eine Instrumentalisierung für arbeitsmarktpolitische Zwecke zu verhindern. Den jungen Menschen wäre zu wünschen, dass sich die Jugendhilfe in diesem Übergangsbereich sehr viel bewusster und williger engagieren würde.

#### Literatur

- Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) (2016): Einrichtungen der Jugendberufshilfe zwischen pädagogischem Anspruch und Existenznot – eine Problemanzeige und Reformvorschläge, Düsseldorf.
- Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2015): Entkoppelt vom System, Düsseldorf.
- Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (KJS) (2010): Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII als Aufgabe der Jugendhilfe?!, Berlin.
- Paritätischer Gesamtverband (2010): Ausgrenzungsprozessen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen entgegentreten und dafür die Hilfen der Sozialgesetzbücher neu justieren, Positionspapier, Berlin.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft; Abtl. III: Jugend, Familie, Landesjugendamt - III C 23, Jugendberufshilfe-Statistik 2015.
- Schäfer, Klaus (2013): § 13 Jugendsozialarbeit, in: Frankfurter Kommentar SGB VIII, Baden-Baden.
- Schruth, Peter (2014): § 13 SGB VIII, in: juris-PraxisKommentar SGB VIII, 1. Auflage.
- Schruth, Peter (2011) Ringvorlesung (RV) Jugend und Jugendkulturen, Stendal.
- Spindler, Helga (2009): Die Auswirkungen von Hartz IV auf Hilfen zur Berufseinmündung für junge Menschen, Duisburg.

---

#### IMPRESSUM

jugendsozialarbeit aktuell  
c/o LAG KJS NRW  
Ebertplatz 1  
50668 Köln  
E-MAIL: [aktuell@jugendsozialarbeit.info](mailto:aktuell@jugendsozialarbeit.info)  
WEB: [www.jugendsozialarbeit.info](http://www.jugendsozialarbeit.info)

jugendsozialarbeit aktuell (Print) ISSN 1864-1911  
jugendsozialarbeit aktuell (Internet) ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers  
REDAKTION: Franziska Schulz  
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln